



Mutterkuhhaltung ist ein Verfahren, welches in vielen Betrieben bereits die Anforderungen der EU-Öko-Verordnung erfüllt. Die Kernanforderungen sind Weidegang sowie Laufstallhaltung mit Einhaltung von Mindeststallfläche. Ein Teilnahme am Programmteil „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“ ist daher eine reelle Option.

Fotos: Cypzirsch

2028 wirft seine Schatten voraus

Antragsverfahren für die Agrarumweltmaßnahmen

Das diesjährige Antragsverfahren für die Agrarumweltmaßnahmen des Landes Rheinland-Pfalz im Rahmen des Programms GAP-SP wird geöffnet vom 4. September bis 18. September 2026. In diesem Jahr gibt es einige bedeutende Änderungen gegenüber den Vorjahren, die im Folgenden Christian Cypzirsch vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück erläutert.

Die kommende Agrarförderperiode, die nominell 2028 beginnen soll, wirft bereits ihre Schatten voraus und wirkt sich auf die diesjährige Antragstellung für GAP-SP aus. Wesentlich für das Angebot an Agrarumweltmaßnahmen ist die finanzielle Beteiligung der EU (Kofinanzierung), die jedoch bei ab dem 1. Januar 2028 beginnenden Bewirtschaftungsverträgen nicht mehr gesichert ist. Daher wird das Antragsverfahren 2026 mit einem reduzierten Angebot an Programmteilen sowie verkürzten Vertragslaufzeiten durchgeführt, ein Vorgehen wie es auch in der Vergangenheit bei den Übergängen von PAULa zu EULLa beziehungsweise EULLa zu GAP-SP üblich war.

Beantragt werden können folgende Programmteile:

- Vertragsnaturschutz Grünland Mähweiden und Weiden/ Artenreiches Grünland (VNG MW/GA)
- Vertragsnaturschutz Grünland- Umwandlung einzelner Ackerflächen in artenreiches Grünland (VN GUAA)

- Die Ökoförderung über „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“ (ÖWW)

Andere Programmteile können 2026 nicht beantragt werden.

2026 sind ausschließlich Neuverpflichtungen betroffen

Neben dem reduzierten Angebot an Programmteilen sind auch die angebotenen Laufzeiten der Bewirtschaftungsverträge mit drei Jahren kürzer als die sonst üblichen 5-jährigen Verpflichtungen. Abgeschlossen werden können somit Verpflichtungen vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2029.

Von diesem reduzierten Angebot sind ausschließlich mögliche Neuverpflichtungen betroffen. Zum 31. Dezember 2026 laufen in keinem Programmteil bestehende GAP-SP-Verträge aus, so dass sich in diesem Jahr nicht die Notwendigkeit für die Beantragung einer Anschlussverpflichtung ergibt. Erst 2027 wird dies wieder der Fall sein, wenn Ende des Jahres die ältesten

GAP-SP-Verträge mit der Laufzeit 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2027 auslaufen.

Novum: Antragstellung elektronisch über LEA

Das diesjährige Antragsverfahren bringt auch eine weitere substanzielle Neuerung, da die Anträge erstmalig elektronisch über den „Landwirtschaftlichen elektronischen Antrag“ (LEA) gestellt werden können. Dazu sind in LEA die bekannten Antragsformulare in digitaler Form in das Modul LEA-AUKM integriert worden. Dieses Modul wird in LEA ausschließlich im Antragszeitraum vom 4. September bis 15. September 2026 freigeschaltet sein. Eine Antragstellung außerhalb dieses Zeitraums oder eine nachträgliche Bearbeitung des LEA-AUKM-Antrags sind nicht möglich.

Analog zum bisherigen Verfahren in Papierform ist bei den einzelflächenbezogenen Maßnahmen wie in diesjährigen Antragsverfahren dem Vertragsnaturschutz Grünland anzugeben, für welche Flächen die Maßnahme beantragt werden sollen. Was bisher als Anlage in Tabellenform dem Antrag beigelegt wurde, wird nun über die Auswahl der betreffenden Schläge im Flächennutzungsnachweis geschehen. In diesem Rahmen ist auch die Erfassung neuer Schläge, zum Beispiel für den Betrieb neu zugehende Pachtflächen, oder die Editierung bestehender Geometrien möglich, wenn nur ein Teil eines Schläges beantragt werden soll.

Die Papierform ist nicht mehr möglich

Am weiteren Verfahren im Vertragsnaturschutz ändert die elektronische Antragstellung nichts. Die beantragten Flächen werden von der zuständigen Naturschutzberatung begutachtet und auf ihre Eignung hin geprüft. Es besteht also kein Automatismus, dass alle beantragten Flächen auch in einen Vertrag aufgenommen werden. Durch die Auswahl der gewünschten Schläge im Flächennutzungsnachweis mit Angabe der entsprechenden AUKM-Kenner kann man der Naturschutzberatung jedoch gezielt mitteilen, welches Modul auf der Fläche umgesetzt werden soll.

Eine Antragstellung in Papierform wird nicht mehr möglich sein und entsprechende Formulare auch nicht dafür bereitgestellt werden. Insbesondere Antragsteller, die Dienstleister für die Antragstellung beauftragen, sollten dies berücksichtigen und sich entspre-

chend frühzeitig mit ihren Dienstleistern abstimmen.

Keine inhaltlichen Änderungen bei den Programmteilen

Inhaltlich gibt es bei den angebotenen Programmteilen keine Änderungen. VNG „Mähwiesen und Weiden“ (MW) und „Artenreiches Grünland“ (GA) sind über Bewirtschaftungsauflagen definiert, deren wesentliche und bekannteste Regel der Termin ist, ab dem eine Nutzung der Flächen möglich ist. Bei VNG MW ist dies der 15. Mai, bei GA der 15. Juni. Alle weiteren Auflagen können der Übersichtstabelle entnommen werden.

Der Programmteil VNG „Umwandlung einzelner Ackerflächen in artenreiches Grünland“ ermöglicht die Nutzung von Ackerflächen als Extensivgrünland unter Beibehalt der Ackerfähigkeit der Flächen. Die Etablierung erfolgt in Abstimmung mit der Vertragsnaturschutzberatung entweder durch Selbstbegrünung oder aber Ansaat einer an den Standort angepassten Grünlandmischung. Auch Mahdgutübertragung oder Heudruschverfahren von artenreichen Flächen sind dabei möglich.

Die Nutzungstermine werden mit der Vertragsnaturschutzberatung individuell abgestimmt und im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt. Die Vorgaben zu Viehbesatz, Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz gelten analog zum Programmteil VNG GA. Die Prämienhöhe beträgt 700 Euro pro Hektar und Jahr für jedes der drei Vertragsjahre.

Die hier vorgestellten VN-Programmteile können nach Absprache mit der Vertragsnaturschutzberatung je nach naturschutzfachlicher Zielsetzung mit Zusatzmodulen ergänzt werden.

Sind mehrere Programmteile gleichzeitig möglich?

Dies ist prinzipiell möglich, allerdings unter dem Anschluss der sogenannten „Doppelförderung“. Es werden dann im Regelfall nicht die Förderprämien aufaddiert, sondern nur die Förderung des jeweils höherwertigen Programmteils gewährt. Dies bedeutet, dass wenn ein Betrieb zum Beispiel am gesamtbetrieblichen Programmteil „Ökologische Wirtschaftsweise“ teilnimmt und er gleichzeitig einige Dauergrünlandflächen im „Vertragsnaturschutz auf Grünland – Mähwiesen und Weiden“ hat, für diese Flächen anstelle der Öko-Förderung die Prämie des Vertragsnaturschutzes gewährt wird. Wichtig: Alle GAP-SP-Prämien werden zusätzlich zu den

Direktzahlungen (Einkommensgrundstützung, Umverteilungs- und Junglandwirteprämie) gewährt.

Teilnahme an Ökoregelungen und GAP-SP-Programmteilen

Grundsätzlich ist die gleichzeitige Teilnahme einer Fläche an einer Ökoregelung und einem GAP-SP-Programmteil unter dem Grundsatz der ausgeschlossenen Doppelförderung möglich. Allerdings kann diese Aussage gesichert nur noch für das Antragsjahr 2027 als nominell letztes Jahr der aktuellen Agrarförderperiode getroffen werden.

Für die dieses Jahr angebotenen Programmteile gilt konkret mit Blick auf die wichtigsten Ökoregelungen:

Vertragsnaturschutz Grünland „Mähwiesen und Weiden“ sowie „Artenreiches Grünland“ sind voll mit der Ökoregelung 5 (Nachweis 4 regionaler Kennarten) kombinierbar. Eine Kombination mit der Ökoregelung 4 (Umweltschonende Bewirtschaftung von Grünland) erfolgt unter dem Ausschluss der Doppelförderung (Auszahlung der 100 Euro/ha für die Ökoregelung und Abzug dieses Betrags bei VN-Prämie). Eine Kombination mit der Ökoregelung 1d (Altgrasstreifen) ist nicht möglich, hier wäre der Weg über das angebotene Zusatzmodul zu wählen.

VN „Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland“ ist weder mit Ökoregelung 5 noch 4 oder 1d kombinierbar, da es sich im förderrechtlichen Sinne nach wie vor um Ackerflächen handelt und diese Ökoregelungen rein auf Dauergrünland zur Anwendung kommen.

Bei der Ökoförderung sind die Kombinationsmöglichkeiten recht umfang-

reich, da es sich um eine unternehmensbezogene Fördermaßnahme handelt, die sämtliche Acker- und Dauergrünlandflächen eines Unternehmens erfasst. So ist die Ökoregelung 2 (Vielfältige Fruchtfolge) voll mit der

Öko-Förderung auf Ackerflächen kumulierbar ist. Die Ökoregelung 4 wiederum ist teilweise mit der Öko-Förderung kombinierbar. Dabei wird die Ökoregelung 4 mit 100 Euro/ha in vollem Umfang gewährt, während bei der Ökoförderung ein Abzug von 50 Euro/ha vorgenommen wird, so dass der effektive Aufschlag 50 Euro/ha beträgt.

Die Ökoregelung 5 ist analog zu anderen Maßnahmen voll mit der Ökoförderung kombinierbar. Die Ökoregelung 6 (Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel) kann ebenfalls von Ökobetrieben beantragt werden. Hier wird die Ökoregelung in vollem Umfang gewährt, der Nennbetrag aber bei der Ökoförderung abgezogen. Die Ökoregelung 7 (Bewirtschaftung von Flächen in NATURA2000-Gebieten) ist mit allen hier genannten Programmteilen voll kombinierbar.

Unter www.agrarumwelt.rlp.de ist eine Kombinationstabelle hinterlegt, die betriebsleitern zeigt, welche Kombinationen möglich sind und welche sich kategorisch ausschließen.

Die Grundsätze von GAP-SP

Für jeden Programmteil gibt es eigene GAP-SP-Grundsätze. Diese beinhalten sowohl allgemeine als auch spezielle Regelungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an diesem Programmteil einzuhalten sind. Die

Vertragsnaturschutz Grünland „Mähwiesen und Weiden“ (MW) und „Artenreiches Grünland“ (GA) sind über Bewirtschaftungsauflagen definiert		
	Vertragsnaturschutz Grünland „Mähwiesen und Weiden“	Vertragsnaturschutz Grünland „Artenreiches Grünland“
Nutzungstermin	Mahd ab 15.05. Beweidung ab 01.05. >400 m Höhenlage jeweils 14 Tage später	Mahd ab 15.06. Beweidung ab 01.06. >400 m Höhenlage jeweils 14 Tage später
Nutzungsart	mind. 1 x jährlich Mahd mit Abfuhr und/oder Beweidung	
Viehbesatz (Ø des Jahres in RGV/ha)	reine Weidenutzung 0,3 – 1,2 Mähweidenutzung max. 0,6	reine Weidenutzung 0,3 – 1,0 Mähweidenutzung max. 0,5
Düngung	keine Stickstoffdüngung (organisch wie mineralisch) zulässig	keinerlei Düngung zulässig
Grünlandpflege (umbruchlos)	im Zeitraum 01.11 bis 15.04	
Pflanzenschutz	Anwendung Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig	
Aufzeichnungen	Dokumentationspflicht gemäß der Grundsätze	
Prämienhöhe	225 €/ha	300 €/ha

Einhaltung der GAP-SP-Grundsätze ist Bestandteil des Bewirtschaftungsvertrags. Einen Überblick über die konkreten Inhalte der einzelnen Programmteile gibt www.agrarumwelt.rlp.de unter der Rubrik „Agrarumweltprogramm“. Zusätzlich sind den Grundsätzen Formularvorlagen und Beispiele für die Dokumentation beigelegt sowie teilweise diese Vorlagen auch als Excel-Dateien.

Es ist zu beachten, dass die sorgfältige Dokumentation im Falle einer Kontrolle genauso fachlich relevant ist wie die Umsetzung der Maßnahme auf den Flächen. Wer Fragen zu den GAP-SP-Programmteilen hat, kann sich an die Beratung der Dienstleistungszentren ländlicher Raum wenden. Die Ansprechpartner am DLR sind ebenfalls unter www.agrarumwelt.rlp.de in der Rubrik Service -> Ansprechpersonen zu finden.

Besonderheit ökologische Wirtschaftsweise

Bei diesem Programmteil ergeben sich die Bewirtschaftungsauflagen nicht direkt aus den GAP-SP-Grundsätzen. Diese fordern eine Einhaltung der EU-Öko-Verordnung VO (EU) 2018/848 und deren Durchführungsbestimmungen. Somit ist eine Teilnahme an diesem Programmteil an eine Umstellung auf den ökologischen Landbau des gesamten Unternehmens geknüpft. Teilbetriebsumstellungen, wie sie die EU-Öko-Verordnungen erlauben, sind nicht förderfähig. So ist es auch nicht möglich, selektiv nur das Grünland umzustellen und den Acker

weiter konventionell zu bewirtschaften.

Daher sind die Auswirkungen weitreichender als bei anderen GAP-SP-Programmteilen. Betroffen sind hier übrigens auch Betriebszweige, die nicht dem Ziel der Vermarktung dienen, was vor allem bei Pensionstieren (Pferden) zu Problemen führen kann. Hier ist es auf jeden Fall empfehlenswert, sich Beratung einzuholen. Ansprechpartner und weitere Informationen sind beim Kompetenzzentrum ökologischer Landbau Rheinland-Pfalz (www.oekolandbau.rlp.de) zu finden.

Abschluss eines Öko-Kontrollvertrags

Im Zusammenhang mit der Einhaltung der EU-Öko-Verordnung (VO EU) 2018/848 ist es notwendig, sich auf die Einhaltung und Umsetzung von deren Bestimmungen im Betrieb kontrollieren zu lassen. Dazu ist der Abschluss eines so genannten Öko-Kontrollvertrags mit einer privaten Öko-Kontrollstelle notwendig. Dieser muss für das diesjährige GAP-SP-Antragsverfahren spätestens am 1. Januar 2027, dem Beginn der GAP-SP-Vertragslaufzeit, beginnen.

Der Vertrag muss auch bei der zuständigen Kreisverwaltung eingereicht werden, da sonst trotz fristgerecht gestelltem GAP-SP-Antrag kein Bewirtschaftungsvertrag ausgestellt werden kann. Dabei muss er jedoch nicht zwingend direkt mit dem GAP-SP-Antrag eingereicht werden, sondern kann auch noch nachgereicht werden. Als Emp-



Wesentlich für den Vertragsnaturschutz auf Grünland ist mindestens eine Nutzung der Fläche pro Jahr, ob wie hier als Beweidung oder durch Mahd mit Abfuhr. Der Viehbesatz ist dabei reglementiert und liegt zum Beispiel bei „Mähwiesen und Weiden“ bei reiner Beweidung bei höchstens 1,2 RGV/ha im Schnitt des Jahres.

fehlung gilt, dass der Öko-Kontrollvertrag spätestens Ende November der Kreisverwaltung vorliegen sollte.

Die Förderhöhe ist getrennt nach Umstellung und Beibehaltung, wobei die (außer für Gemüse) erhöhte Umstellungsprämie bei Neuverpflichtungen für die ersten beiden Vertragsjahre gewährt wird:

- Acker: Umstellung 423 Euro/ha, Beibehaltung 242 Euro/ha
- Dauergrünland: 473 Euro/ha, Beibehaltung 219 Euro/ha
- Bestockte Rebflächen: Umstellung 1 250 Euro/ha, Beibehaltung 1 000 Euro/ha

- Kern- und Steinobst: Umstellung 1 250 Euro/ha, Beibehaltung 1 000 Euro/ha
- Gemüse: Umstellung 485 Euro/ha, Beibehaltung 485 Euro/ha
- Transaktionskostenzuschuss: 40 Euro/ha, maximal 600 Euro je Unternehmen und Jahr

Fazit: Das GAP-SP-Antragsverfahren 2026 ist bereits stark beeinflusst vom bevorstehenden Wechsel der Agrarförderperioden, was zu einem reduzierten Angebot und verkürzten Vertragslaufzeiten führt. Bedeutend ist die Einführung der elektronischen Antragstellung über LEA-AUKM. ■